

viabeno

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.08.2026

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1

VIABENO – IHR VERSICHERUNGSBROKER

viabeno GmbH (nachfolgend «viabeno») ist ein ungebundenes Versicherungsvermittlungsunternehmen im Sinne von Art. 40 Abs. 2 VAG und auf Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Privatpersonen ausgerichtet. Zusätzlich erbringt viabeno – unabhängig von einer allfälligen Versicherungsvermittlung – Dienstleistungen in den Bereichen Bildungskurse, Hypothekenberatung und -vermittlung/-suche sowie honorarbasierten Gesprächen zu allgemeinen Finanz- und Vorsorgethemen. Zu Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich einer allfälligen Versicherungsvermittlung mit dem Kunden wird für die Betreuung seiner Versicherung/en eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater ernannt, welche/r diesem als direkte Ansprechperson zur Verfügung steht. viabeno sowie deren Kundenberaterinnen und Kundenberater verfügen über die notwendigen Registrierungen zur Ausübung der Brokerdienstleistungen im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (FINMA Vermittlerregister Nr. FO1545260).

2

VERTRAGSGEGENSTAND UND DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde beauftragt viabeno im Sinne einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehung mittels separater Brokervereinbarung mit der laufenden Betreuung der in der Brokervereinbarung ausdrücklich bezeichneten einzelnen Verträgen/Policen (kein Gesamtmandat). Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden können. viabeno wird beauftragt, im Namen des Kunden mit Versicherern zu verhandeln, Offerten einzuholen und, nach Genehmigung durch den Kunden, die Versicherung/en zu platzieren und zu betreuen. viabeno berät und betreut den Kunden in allen Versicherungsbelangen, die Bestandteil der Brokervereinbarung bilden; d. h. insbesondere in der Risiko- und Versicherungsanalyse, bei der Formulierung einer Risiko- und Versicherungspolitik, bei Konzepten zur Risikofinanzierung, bei der Bestimmung des Versicherungsbedarfs, bei der Platzierung und laufenden Betreuung der Versicherung/en, bei der Beantwortung von versicherungsrechtlichen Fragestellungen sowie bei der Unterstützung und Begleitung im Schadenfall gegenüber den Versicherern. Die Auskünfte der Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von viabeno beruhen auf langjähriger Branchenerfahrung. Sie vermögen eine Rechts- oder Steuerberatung durch z. B. Anwältinnen, Anwälte, Banken, Steuerfachleute oder durch allfällige Behörden im konkreten Einzelfall nicht zu ersetzen.

3 ENTSCHÄDIGUNG

Für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 2 wird viabeno mit marktüblicher Vergütung, welche durch den Versicherer bezahlt wird, entschädigt. Diese Vergütung wird überwiegend als Provision bezeichnet. Die Vergütung bemisst sich überwiegend als Prozentsatz der vom Kunden bezahlten oder geschuldeten Versicherungsprämie. Als geschuldete Versicherungsprämie gilt dabei das gesamte Prämienvolumen, das über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg geschuldet ist. Je nach Produkt und Versicherer können Limiten sowie weitere produktspezifische Faktoren in die Berechnung einbezogen werden. Die Vergütungen sind grösstenteils in den von Versicherern offerierten Prämien enthalten. Vor Beginn der Brokervereinbarung orientiert viabeno den Kunden über die Berechnungsgrundlagen und Bandbreiten oder über die geschätzte Höhe der erwarteten Vergütung/en aufgrund der vorliegenden Informationen über das Versicherungsportefeuille und/oder des/der bevorstehenden Vertrages/Verträge des Kunden. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung der Brokervereinbarung damit einverstanden, auf die Herausgabe der Vergütungen zu verzichten, und bestätigt, dass er über die Entschädigung von viabeno ausdrücklich informiert wurde. viabeno legt auf Anfrage die effektiv erhaltenen Beträge offen. Der Verzicht betrifft nicht die im Rahmen des Vorteilsprogramms «cashback3a» von viabeno im freien Willen zurückvergüteten Teile der Entschädigungen.

Kurzerklärung des Vorteilsprogramms «cashback3a» von viabeno (Details siehe AGB Teil II): Über das Vorteilsmodell «cashback3a» erhält der Kunde bis zu 60 % der Provision bei Neuabschluss oder bei Vertragsanpassung (wie z.B. Prämienerrhöhung) vergütet. Jeder Kunde profitiert bei viabeno automatisch vom cashback3a-Vorteilsprogramm, solange es sich um die genannte Dienstleistung in Ziff. 2 handelt.

4 ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERERN

viabeno verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit namhaften, in der Schweiz und Liechtenstein lizenzierten Versicherern, ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein einzelnes Versicherungsunternehmen gebunden oder mit einem solchen rechtlich oder tatsächlich verbunden. viabeno betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern. viabeno erbringt in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu einer Arbeitsentlastung für die Versicherer führen. viabeno steht jedoch ausdrücklich im Treueverhältnis zum Kunden und vertritt einzig dessen Interessen. Die Risikoidentifikation sowie Schadenbehandlung und Schadenerledigung besorgt der zuständige Versicherer in der Regel im Einvernehmen mit viabeno; auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet viabeno den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung. Das Inkasso der Prämie erfolgt direkt durch den Versicherer.

5 ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERUNGSBROKERN IM AUSLAND

Wo dies zur Erfüllung allfälliger Aufgaben aus der Brokervereinbarung ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist viabeno ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden mit einem lokalen Versicherungsbroker im Ausland zusammenzuarbeiten und diesem die dafür notwendigen Daten zu übermitteln.

viabeno leistet Gewähr, dass deren Mitarbeitende ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln. Wo zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch viabeno ins Ausland zu. Der Kunde stimmt einer Bearbeitung der Daten durch viabeno mittels von Versicherern oder Dritten angebotenen Applikationen zu, welche der vereinfachten administrativen Betreuung der Policen dienen. Sämtliche im Rahmen der Vertragsführung erlangten Daten des Kunden sowie Angaben betreffend dessen Geschäftstätigkeit werden vertraulich behandelt und einzig zum Zwecke der Ausübung der Dienstleistung und Tätigkeit bearbeitet. Träger dieser Daten werden bei viabeno unter Verschluss gehalten und sind lediglich den Mitarbeitenden von viabeno zugänglich. Gegenüber unbeteiligten Dritten wird uneingeschränkt über den Bestand des Vertragsverhältnisses hinaus striktes Stillschweigen gewahrt. viabeno behält sich vor, Daten an beigezogene Dienstleistende weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Dienstleistung oder zur Fehlerbehebung und Verbesserung von durch viabeno betriebenen Applikationen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Daten an die Versicherer oder Drittanbieter zwecks Ausschreibung bzw. Erneuerung der Policen sowie im Zusammenhang mit Schadenfällen.

Ergänzend gilt für das Angebot «clever-Hypo!» gemäss Teil III, dass viabeno für die Einholung von Offerten, den Angebotsvergleich und – sofern beauftragt – die Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung erforderlichen Personen-, Finanzierungs- und objektspezifischen Daten an potenzielle Hypothekaranbieter sowie involvierte Dienstleistungspartner weitergeben darf. Dazu können insbesondere Angaben zur Person, zur finanziellen Situation, zum Objekt sowie zur gewünschten Finanzierung gehören. Die Datenbearbeitung und -weitergabe erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Offerteinholung, des Vergleichs und – sofern beauftragt – der Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung. Soweit dies zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, dürfen solche Daten auch mittels von viabeno oder Dritten bereitgestellten Applikationen, Plattformen und Cloud-Diensten bearbeitet sowie an involvierte Dienstleistungspartner und Auftragsbearbeiter im In- und Ausland weitergegeben werden. viabeno bearbeitet die Daten vertraulich und gemäss der anwendbaren Datenschutzerklärung.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von viabeno ist auf www.viabeno.ch oder www.cashback3a.ch abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung und der anderweitigen Angebote von viabeno.

Die registrierten Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von viabeno verfügen über die gesetzlich geforderte Ausbildung und absolvieren die obligatorischen Weiterbildungen nach Art. 43 VAG. Die von der FINMA anerkannten Branchenorganisationen überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards. Anfragen zur Ausbildung oder Weiterbildung einzelner registrierter Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten können an folgende Stelle gerichtet werden:

viabeno GmbH, Brienglenstrasse 9, 6264 Pfaffnau (oder via Mail an: info@viabeno.ch).

8 HAFTUNG

viabeno haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die wir in Ausübung unserer Tätigkeiten verursachen. Eine Haftungsbeschränkung für rechtswidrige Absicht (Vorsatz) und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig auf unmittelbare, kausal verursachte Vermögensschäden. Zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

Haftungsausschlüsse: Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung von viabeno für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare/indirekte Schäden – beispielsweise auf entgangene Rendite/Erträge/Gewinn, Kurs- und Wertverluste, Steuernachteile, Erbschafts-Nachteile, Fristenversäumnis-Folgen, Mehrkosten/Nachprämien, Storno-/Rückkaufsverluste, Finanzierungs-/Zins- und Opportunitätskosten, Produktions-/Nutzungs-/Verdienstausschlag, Ersatz-Beratungskosten sowie Umdeckungs-/Wechsel- und Transaktionskosten, Drittansprüche/Regress, Reputations-/Imageschäden, datenschutz-/persönlichkeitsrechtliche Folgeschäden, Konventionalstrafen und behördliche Sanktionen beim Kunden, ferner sonstige Folge-, Reflex- oder Erwartungsschäden – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

viabeno haftet soweit gesetzlich zulässig in keinem Fall für Ansprüche aufgrund von absichtlichem, grobfahrlässigem oder fehlerhaftem Verhalten des Kunden, seiner Organe oder Mitarbeitenden oder für Ansprüche für Schäden aufgrund von unvollständigen, fehlerhaften, irreführenden, verspäteten oder widersprüchlichen Informationen, Unterlagen, Dokumenten seitens des Kunden oder Dritter. viabeno verlässt sich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen, Unterlagen und Dokumente.

viabeno ist als Vertragspartei Anlaufstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d VAG:
viabeno GmbH, Brienglenstrasse 9, 6264 Pfaffnau (oder via Mail: info@viabeno.ch)

9 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Brokermandat untersteht unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand: Willisau; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Teil II – Angebot «cashback3a»

10

VORTEILSPROGRAMM «CASHBACK3A»

Zweck und Geltung: Diese Bedingungen regeln die cashback3a-Vereinbarung für durch viabeno im Auftrag der Kundschaft vermittelte oder angepasste provisionsauslösende Verträge der Säule 3a und 3b bei Versicherungsgesellschaften.

Hierzu zählen insbesondere folgende Produkte

3a-Sparpolicen Klassisch
3a-Sparpolicen Fondsgebunden
3a-Gemischte Lebensversicherung
3a-Erwerbsausfall- /Erwerbsunfähigkeitsversicherungen
3a-Todesfall und sonstige Risikoversicherung

3b-Sparpolicen Klassisch
3b-Sparpolicen Fondsgebunden
3b-Gemischte Lebensversicherung
3b-Erwerbsausfall- /Erwerbsunfähigkeitsversicherungen
3b-Todesfall und sonstige Risikoversicherung
3b-Einmalinvestitionen / Einmaleinlagen
3b-Altersrenten
3b-Leibrenten
3b-Pensionsprodukte

Diese Bedingungen zur cashback3a-Vereinbarung werden der Kundschaft spätestens vor Abgabe einer Empfehlung beziehungsweise vor Antragstellung und Vertragsabschluss transparent erklärt und in Papierform oder elektronisch abgegeben.

11

UNABHÄNGIGKEIT UND PRODUKTAUSWAHL

Ungebundenheit. viabeno ist ungebundene Versicherungsvermittlerin im Sinne des VAG. Die Auswahl und Empfehlung von Produkten erfolgt im Interesse der Kundschaft. Die Höhe von Vergütungen oder des Cashbacks beeinflusst die Empfehlung nicht.

Interessenkonflikte. viabeno trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z. B. durch Offenlegung von Art, Quelle und Bandbreiten/Parametern der Vergütungen, Offenlegung des Cashback-Betrags sowie stets geführte Beratungsprotokolle/Dokumentationen). Nicht vermeidbare Interessenkonflikte werden vor Antragstellung offengelegt.

Keine Kundengelder. viabeno nimmt keine Kundengelder entgegen und führt keine Kundenkonten oder Wallets. Es werden keine Bank- oder Einlagengeschäfte betrieben.
Dokumentation. Über die Beratung wird ein Beratungsprotokoll bzw. eine Dokumentation geführt. Die Kundschaft bestätigt den Erhalt der wesentlichen Informationen sowie, dass die im Protokoll bzw. in der Dokumentation festgehaltenen Inhalte mit ihr besprochen wurden.

12 BERATUNGSHONORAR

Kumulation von Honoraren und Vergütungen. Erhalten wir zusätzlich ein Honorar von der Kundschaft, nehmen wir ein solches nur an, wenn die Kundschaft vorgängig, spätestens vor Vertragsschluss, ausdrücklich auf die Vergütung bzw. Provision verzichtet oder wir diese vollständig an die Kundschaft weiterleiten. In der Regel arbeiten wir ohne Beratungshonorar.

13 RICHTWERTE / PROVISIONSBEISPIEL (PERIODISCHE PRÄMIE)

Typische Abschlussprovision. 4–6 % des gesamten Prämienvolumens (Laufzeit × Jahresprämie), in der Regel mit einem anbieterabhängigen Cap, typischerweise nach 35–40 Jahren. Im 3a-/3b-Bereich bildet die Abschlussprovision üblicherweise den Hauptteil der Vergütung; weitere Zusatzentschädigungen fallen in der Regel – falls überhaupt – gering aus.

Beispiel (unverbindlich). Kundin: 32-jährig, alleinstehend, kinderlos, ohne Immobilienbesitz, Jahresprämie CHF 3'000, vor Abschluss zugesichertes Cashback: 60 %.

Berechnung der Provision:

Vertragslaufzeit 32 Jahre × CHF 3'000 Jahresprämie = CHF 96'000 Total-Prämienvolumen.
Provision = 5 % von CHF 96'000 = CHF 4'800 Abschlussprovision.

Das Cashback für die Kundin beträgt 60 % von CHF 4'800 = CHF 2'880.
Der verbleibende Anteil für viabeno beträgt 40 % = CHF 1'920.

14 GEGENSTAND

viabeno gewährt in der Regel für jeden durch viabeno vermittelten Vertragsabschluss in den Bereichen 3a und 3b sowie für provisionsauslösende Vertragsanpassungen (z. B. Prämien erhöhungen) einen Cashback gemäss diesen Bestimmungen.

Das Cashback ist eine Rückvergütung aus den von viabeno vereinnahmten Provisionen und bezieht sich auf das jeweils vermittelte Geschäft. Die buchhalterische Behandlung erfolgt im Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungs- und Steuervorschriften; der Cashback wird nicht als Entgelt für eine Arbeitsleistung der Kundschaft qualifiziert.

15 DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNG

Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe richten sich, sofern nichts Abweichendes abgemacht ist, nach den nachstehenden Definitionen.

Anspruchsberechtigte Person: Die prämienzahlende Person hat Anspruch auf das Cashback. Massgebend ist die beim Vertragsabschluss festgelegte prämienzahlende Person. Ändert sich diese zwischen Vertragsabschluss und Cashback-Auszahlung, ist viabeno hierüber schriftlich zu informieren.

Provisionsereignis: Provisionsereignisse sind ein Neuabschluss mit Abschlussprovision (AP) sowie eine von der Kundschaft aktiv über viabeno veranlasste provisionsauslösende Vertragsanpassung mit Provision nach Vertragsanpassung (PNVA), etwa bei einer Prämien- oder Leistungserhöhung.

Provision: Der Begriff der Provision umfasst im Sinne dieser Bestimmungen ausschliesslich die Abschlussprovision (AP) sowie die Provision nach Vertragsanpassung (PNVA).

Abschlussprovision (AP): Vom Versicherer an viabeno ausbezahlte effektive und endgültige Hauptvergütung, die ausschliesslich für einen einzelnen konkreten Vertrag zu einem einzigen Zeitpunkt unmittelbar nach Vertragsabschluss/-beginn ausgerichtet wird und deren Höhe nicht durch andere Abschlüsse, Volumen oder sonstige Faktoren beeinflusst wird.

Provision nach Vertragsanpassung (PNVA): Vom Versicherer an viabeno ausbezahlte effektive und endgültige Hauptvergütung, die ausschliesslich für eine einzelne konkrete Vertragsanpassung, insbesondere bei einer Prämien- oder Leistungserhöhung, Erhöhung der Versicherungssumme oder Deckungserweiterung, zu einem einzigen Zeitpunkt unmittelbar nach deren Wirksamwerden ausgerichtet wird und deren Höhe nicht durch andere Abschlüsse, Volumen oder sonstige Faktoren beeinflusst wird.

Vom Cashback ausgenommene Vergütungen: Vergütungen aus von Storno betroffenen Verträgen sowie Vergütungen ausserhalb der Definitionen AP und PNVA. Nicht cashbackfähig sind insbesondere sämtliche weiteren, späteren, nachgelagerten oder zusätzlich ausgerichteten Vergütungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Aufteilung oder ihrem Auszahlungszeitpunkt.

Storno/Stornofrist: Die vom jeweiligen Versicherer definierte Frist, während der der Versicherer die Provision ganz oder teilweise zurückfordern kann und viabeno die erhaltene Provision ganz oder teilweise zurückbezahlen muss. Diese Provisionsrückzahlung wird als Storno bezeichnet. Ein Storno erfolgt in der Regel bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, Vertragsanpassungen oder Prämienfreistellungen innert der ersten 3 Vertragsjahre.

Abschlussinformation: Die Information, aus der sich ergibt, dass die Stornofrist für ein konkretes Provisionsereignis erfüllt und beendet ist und keine (weitere) Rückbelastungen mehr erfolgen. Als Abschlussinformation gelten insbesondere: Bestätigung oder Mitteilung des Versicherers, Abrechnung (Inkasso-Information) ohne Stornovorbehalt oder gleichwertige Nachweise.

16

ERKLÄRUNG AN DIE KUNDSCHAFT

Im Bereich 3a und 3b (siehe Auflistung in Ziff. 10) ist es branchenüblich, dass der Grossteil der Vergütung dem Vermittler als Provision im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsanpassung ausgerichtet wird und einer Stornofrist unterliegt.

Massgeblich für die Berechnung des Cashbacks ist die jeweils effektiv vereinnahmte Abschlussprovision oder Provision nach Vertragsanpassung gemäss Ziff. 15; der Cashback beträgt bis zu 60 % davon.

Aus Effizienz- und Standardisierungsgründen berücksichtigt viabeno für das Cashback-Modell nur die beiden üblichen und in der Regel höher ausfallenden Hauptvergütungen und konzentriert sich entsprechend ausschliesslich auf die Abschlussprovision und die Provision nach Vertragsanpassung gemäss Ziff. 15.

17

ANSPRUCH UND HÖHE

Abschlussprovision und Provision nach Vertragsanpassung: Abschlussprovisionen und Provisionen nach Vertragsanpassung (siehe Ziff. 15) begründen einen Cashback-Anspruch von bis zu 60 % zugunsten der Kundschaft.

Vom Cashback ausgenommene Vergütungen: Vom Cashback ausgenommene Vergütungen (siehe Ziff. 15) begründen keinen Cashback-Anspruch.

Vertragsspezifischer Anspruch: Mehrere Verträge werden separat und einzeln behandelt.

Garantierte 60 % Cashback: Einzelpersonen-Grundsatz: Bei ledigen Einzelpersonen, bei denen sich die Beratung ausschliesslich auf die betreffende Einzelperson und deren Zukunft bezieht (ohne Einbezug anderer Personen oder vergleichbarer zusätzlicher Faktoren), ist eine Reduktion des Cashbacks ausgeschlossen; der Cashback beträgt garantiert 60 %.

Cashback-Kürzung – Gegenverrechnung von Aufwand mit dem Cashback: Bei Familien-, Mehrpersonen-, Geschiedenen- oder Paarkonstellationen und/oder unter Einbezug von Kindern und/oder von Immobilien bzw. Eigentum sowie in vergleichbar komplexen Situationen kann viabeno den erhöhten Beratungsaufwand mit dem Cashback gegenverrechnen, sodass dieser bis auf maximal CHF 0 reduziert werden kann; eine darüber hinausgehende Nachbelastung der Kundschaft erfolgt in der Regel nicht.

Transparenz: Eine solche Gegenverrechnung einschliesslich einer geschätzten Angabe zur Höhe wird der Kundschaft spätestens vor Vertragsabschluss transparent mitgeteilt.

Entscheidungsgrundsätze: Allfällige Gegenverrechnungen erfolgen nach objektiven und transparenten Kriterien und bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Kundschaft. Die Kundschaft kann sich bei Unstimmigkeiten gegen die Beratung entscheiden.

Kumulation mit Honorar: Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen neben Drittschädigungen auch die Verrechnung eines Honorars gemäss Ziff. 12, ist dies nur zulässig, wenn die Kundschaft vorgängig und spätestens vor Vertragsschluss ausdrücklich auf die Weiterleitung der Drittschädigungen verzichtet oder die Drittschädigungen vollumfänglich an die Kundschaft weitergeleitet werden.

18

FÄLLIGKEIT UND AUSZAHLUNG DES CASHBACKS

Entstehung und Fälligkeit: Der Cashback-Anspruch entsteht für jedes Provisionsereignis separat, sobald viabeno über die massgebliche Abschlussinformation zu diesem Provisionsereignis gemäss Ziff. 15 verfügt. Tritt dieser Zeitpunkt ein, prüft viabeno die gemäss Ziff. 19 erforderlichen Auszahlungsangaben. Sobald diese viabeno vollständig und schriftlich vorliegen, zahlt viabeno das Cashback innerhalb von 60 Tagen aus.

Auszahlungsanforderungen: Voraussetzung für die Auszahlung ist die Mitteilung folgender Angaben durch die anspruchsberechtigte Person: Name/Firma, Adresse, CH-/LI-IBAN sowie – falls verlangt – ein Identitäts- bzw. Kontoinhabernachweis. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet.

19

AUSZAHLUNGSKANAL, WÄHRUNG, SPESEN

CH-/LI-IBAN (Standard) Auszahlungen erfolgen in CHF auf eine CH- oder LI-IBAN. Sämtliche Bankspesen, Abzüge oder Wechselkursrisiken trägt die Kundschaft (Empfängerseite).

Auslands-IBAN (Ausnahme) Liegt keine CH-/LI-IBAN vor und verlangt die anspruchsberechtigte Person eine Auszahlung auf ein ausländisches Konto, erfolgt die Zahlung – soweit rechtlich und technisch möglich – in CHF via SEPA/SWIFT. In diesem Fall reduziert sich der effektive Cashback-Betrag in CHF um 5 %, mindestens jedoch um CHF 90.–, als pauschaler administrativer Mehraufwand. Weitere Empfängerbank- oder Korrespondenzbankspesen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Drittkonten ausgeschlossen: Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Fehlt ein solches Konto oder sind die Auszahlungsangaben unvollständig, ruht die Auszahlungspflicht bis zur Mitteilung eines geeigneten Kontos. viabeno fordert die erforderlichen Angaben via E-Mail oder schriftlich (einschliesslich Hinweis auf die Verfallfrist) an. Werden die Angaben trotz mindestens zwei schriftlichen Aufforderungen mit ausdrücklichem Verfallhinweis nicht innert 12 Monaten ab Zugang der ersten Aufforderung vollständig mitgeteilt, erlischt der Cashback-Anspruch (Verfallfrist).

Aufforderungen können an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt werden; der Nachweis des Zugangs kann durch geeignete Sendungs- oder Übermittlungsprotokolle geführt werden.

20

ANPASSUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND RÜCKFORDERUNGEN

Der Cashback-Anspruch entsteht aufschiebend bedingt und frühestens nach Ablauf der beiden nachfolgenden Zeiträume: (a) der vom jeweiligen Versicherer definierten Stornofrist (auch wenn diese vom Versicherer anders benannt wird) in Bezug auf die Provision, und (b) einer ununterbrochenen Mindestbestandsdauer des vermittelten Vertrages bis zum Ablauf der unter lit. (a) genannten Frist.

Wird der Vertrag vor Ablauf einer dieser Fristen geändert, reduziert, prämienfrei gestellt, teilweise oder vollständig rückgekauft oder vorzeitig beendet, entsteht kein Cashback-Anspruch; ein bereits entstandener Anspruch entfällt.

Massgebend für Storno- und Rückbelastungsfälle sind ausschliesslich die Regelungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft; die Bestimmungen von viabeno treten in diesem Punkt zurück und sind nachrangig.

Kein Anspruch besteht, wenn die Auszahlung eines Cashbacks für die viabeno GmbH aufsichts-, vergütungs- oder vertragsrechtlich unzulässig wird (z. B. infolge Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Branchenvorgaben oder eines ausdrücklichen Verbots durch die jeweilige Versicherungsgesellschaft). Wird viabeno durch solche äusseren Umstände an einer Auszahlung gehindert, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung, auf Ersatz oder auf Nachleistung.

Wurde der Kundschaft ein nach diesen Bedingungen ganz oder teilweise unberechtigter oder zu hoher Cashback-Betrag ausbezahlt, ist der entsprechende Betrag bzw. ungerechtfertigte Teilbetrag innert 60 Tagen nach entsprechender Mitteilung von viabeno zurückzuerstatten.

21

DYNAMIK / INDEX-ANPASSUNGEN

Automatische Prämien- oder Indexanpassungen, die ohne aktiven Auftrag der Kundschaft an viabeno erfolgen (z. B. dynamische Erhöhungsoptionen oder indexgebundene Anpassungen), gelten nicht als Vertragsanpassung im Sinne der Ziff. 15. Darauf basierende Vergütungen sind vom Cashback ausgeschlossen.

22

ERSATZ / ABLÖSUNG VON POLICEN

Grundsatz Trennung: Führt eine Kündigung oder Ersetzung eines Altvertrags zu einem Storno und ein (nahtloser) Neuvertrag zu einer neuen Provision, werden Alt- und Neuvertrag separat betrachtet (einschliesslich separater Stornofristen und separater Cashback-Behandlung).

Vergütungstechnische Verknüpfung (Ausnahme): Reduziert oder neutralisiert der Versicherer die Provision eines Neuvertrags aufgrund eines Altvertrags oder einer Ablösung (z. B. Anrechnung, Verrechnung, Produktmigration, interner Tarifwechsel), wird die Provision des Neuvertrags in der Regel entsprechend angepasst. Der daraus berechnete Cashback kann geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Eine saldierende Vermischung mit dem Altvertrag erfolgt nicht.

23

GEGENVERRECHNUNG VON BERATUNGS- / PLANUNGSAUFWAND

viabeno kann dokumentierten Beratungs-/Planungsaufwand nach vorgängiger Absprache mit der Kundschaft mit dem Cashback-Betrag zu einem Stundensatz von CHF 180.- gegenverrechnen. Die Gegenverrechnung ist höchstens bis zur Höhe des im konkreten Fall anfallenden Cashbacks zulässig. Entsteht kein Cashback, fallen keine Beratungskosten an. Der Zeitaufwand wird mittels Tätigkeitsnachweis (Zeitjournal) dokumentiert und der Kundschaft auf Verlangen offengelegt.

24

NACHZAHLUNG / VERFALL BEI VERGESSENEM CASHBACK

Meldungen betreffend eine ausstehende/vergessene Cashback-Vergütung müssen innerhalb von 5 Jahren nach Ende der Stornohaftungsfrist des betreffenden Provisionsereignisses bei viabeno eingehen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt ein Nachzahlungsanspruch.

Der Verzug von viabeno tritt erst ein, wenn (a) die Fälligkeit gemäss Ziff. 18 eingetreten ist und (b) die vollständigen Auszahlungsangaben nach Ziff. 19 vorliegen.

25

INSOLVENZ / LEISTUNGSSTÖRUNG VON VIABENO

Bei Insolvenz von viabeno entstehen noch nicht fällige Cashback-Ansprüche nicht. Fällige, aber unbezahlte Ansprüche gelten als einfache Konkursforderungen und werden ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Konkursquote befriedigt; eine vorinsolvenzliche Rangfolge besteht nicht.

26

CO BROKER / SUBVERMITTLER

Interne Vergütungsaufteilungen zwischen viabeno und (Sub-)Vermittlern berühren den Cashback nicht. viabeno reserviert buchhalterisch getrennt eine Cashback-Quote von 60 % der effektiv und endgültig eingegangenen Provision zugunsten der anspruchsberechtigten Person. Das Kommen und Gehen von (Sub-)Vermittlern oder spätere Vergütungs-Neuallokationen ändern diese Quote nicht. Massgebend bleibt stets die bei viabeno effektiv und endgültig eingegangene Provision.

27

RECHTSKONFORMITÄT / LEITPLANKEN

Die Cashback-Regelung gilt nur im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben (u. a. VAG/AVO sowie einschlägige Branchenleitlinien zu Vermittlerentschädigungen). viabeno kann Cashback reduzieren oder aussetzen, soweit dies erforderlich ist, um (a) Storno-/Clawback-Regeln der Versicherer, (b) Offenlegungspflichten nach VAG sowie (c) Missbrauchs- und Umgehungsverbote einzuhalten.

KYC/AML: viabeno kann zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Identifikations- und Kontonachweise verlangen.

28

TRANSPARENZ, INFORMATION UND NACHWEISE

viabeno informiert vor Aufnahme der Beratung bzw. vor Antragstellung oder Vertragsabschluss über Art, Quelle und Bandbreiten bzw. Parameter der Entschädigungen; die Kundschaft bestätigt die Kenntnisnahme.

Die Cashback-Abrechnung je Vertrag weist den Abschluss- bzw. Anpassungszeitpunkt, das Ende der Stornohaftungsfrist, die Provision, den Prozentsatz des Cashbacks, den Betrag sowie die Cashback-Fälligkeit aus.

Bei Cashback-Kürzung gemäss Ziff. 17 erfolgt eine Vorabinformation in Textform mit Betragsangabe ebenso bei Cashback-Verlust infolge Storno-Ereignis oder anderweitigen Gründen.

Änderungen der Angaben in der Kundeninformation nach Art. 45 VAG werden der Kundschaft beim nächsten Kontakt mitgeteilt.

29

STEUERN; ABTRETUNG

Die steuerliche Behandlung des Cashbacks obliegt der Kundschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die steuerliche Behandlung des Cashbacks von der kantonalen Praxis und den Umständen des Einzelfalls abhängt (z. B. von der Qualifikation als Einkommen oder als Prämienrückvergütung). viabeno erteilt keine Steuerberatung; die Kundschaft ist für die korrekte Deklaration verantwortlich und klärt die Behandlung mit der zuständigen Steuerbehörde bzw. ihrer beratenden Stelle ab.

Eine schriftliche Auszahlungsbestätigung wird innert 14 Tagen nach Auszahlung zugestellt. Die Abtretung des Cashback-Anspruchs ist ausgeschlossen; im Todesfall geht der Anspruch nach gesetzlicher Rechtsnachfolge über (der Todesfall ist umgehend an info@viabeno.ch zu melden).

Die berechtigte Person kann schriftlich auf den Cashback-Betrag verzichten.

30

STORNO-VERLAUF

Beispiel Storno-Verlauf (branchenüblich, unverbindlich): Im ersten vollen Versicherungsjahr beträgt die Rückforderung der Provision durch den Versicherer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch die Kundschaft in der Regel 100 %.

Im zweiten und dritten Versicherungsjahr reduziert sich die mögliche Rückforderung in der Regel schrittweise (pro bezahlter Monatsprämie), bis sie nach Ablauf von insgesamt 36 Monaten auf 0 % sinkt.

So muss viabeno beispielsweise bei einer Vertragsbeendigung ...

... nach 15 Monaten rund 87,4 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.

... nach 20 Monaten rund 66,4 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.

... nach 28 Monaten rund 32,8 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.

Je nach Versicherungsgesellschaft und Vertrag können die Stornoregelungen und Rückbelastungsquoten abweichen. Die Cashback-Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf der massgeblichen Stornofrist und unter den weiteren Voraussetzungen gemäss diesen Bedingungen.

Teil III – Angebot «clever-Hypo!»

31

HYPOTHEKENBERATUNG UND ANGEBOTSSUCHE

viabeno bietet unter der Bezeichnung «clever-Hypo oder clever-Hypo!» Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung, der Suche, dem Vergleich und – sofern vom Kunden gewünscht – der Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung von Hypothekarangeboten auf dem Schweizer Markt an. viabeno ist nicht Kreditgeberin und gibt keine Zusage über die Gewährung einer Hypothek ab; die Kreditprüfung und finale Entscheidung liegen ausschliesslich beim jeweiligen Hypothekaranbieter.

32

BEAUFTRAGUNG / KEIN GESAMTMANDAT

Der Kunde beauftragt viabeno durch Abschluss eines separaten clever-Hypo-Mandatsvertrags (auch Mandatsblatt genannt) sowie gegebenenfalls einer separaten Vollmacht. Die Bedingungen in AGB-Teil III gelten ausschliesslich für die clever-Hypo-Mandate; Brokermandate sind hiervon nicht erfasst. Der Auftrag bezieht sich ausschliesslich auf die im Mandatsblatt ausdrücklich bezeichnete Finanzierung bzw. das darin bezeichnete Objekt (kein Gesamtmandat). Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mandats.

33

ABLAUF

Kostenloses Erstgespräch: Im Erstgespräch werden insbesondere Bedarf, Ziele, Objekt, Eckdaten der Finanzierung, die gewünschte Hypothekarart (Festhypothek oder SARON) sowie das Timing geklärt.

Mandatsstart: viabeno beginnt mit der Offerten-Einholung erst, nachdem die massgeblichen Eckwerte gemäss Ziff. 34 schriftlich festgelegt wurden und der Kunde viabeno die erforderliche Vollmacht gemäss Ziff. 32 erteilt hat.

Offerten-Einholung und Vergleich: viabeno holt passende Angebote ein und präsentiert dem Kunden in der Regel mehrere Varianten einschliesslich eines transparenten Vergleichs mit der vereinbarten Referenz (Baseline).

Abschluss: Im Anschluss erfolgt im Idealfall die Entscheidung der Kundschaft sowie der Abschluss der entsprechenden Hypothek durch die Kundschaft, falls vereinbart mit Begleitung durch viabeno.

34

REFERENZANGEBOT (BASELINE)

Als Referenzangebot gilt das im Mandatsblatt definierte Angebot, insbesondere entweder (a) ein schriftliches Angebot der Hausbank bzw. ein bestehendes Vergleichsangebot des Kunden (mit Datum/Stichtag und Parametern) oder (b) ein dokumentierter Richtzins einer Vergleichsplattform am Stichtag (Quelle, Datum, Parameter).

Die Vergleichbarkeit setzt voraus, dass wesentliche Parameter (insbesondere Hypothekarart, Laufzeit/Tranche, Betrag sowie zentrale Nebenbedingungen) übereinstimmen bzw. gemäss Mandatsblatt als vergleichbar festgelegt sind.

35

DEFINITION «MEHRWERT»

Festhypothek: Der Mehrwert (in CHF) berechnet sich als $(\text{Referenzzins} - \text{Abschlusszins}) \times \text{Hypothekarbetrag} \times \text{Laufzeit (Jahre)} / 100$. Bei Teiltranchen erfolgt die Berechnung je Tranche separat.

SARON: Vergleichsgrösse ist primär die SARON-Marge. Der Mehrwert (in CHF) berechnet sich als $(\text{Referenzmarge} - \text{Abschlussmarge}) \times \text{Hypothekarbetrag} \times \text{Betrachtungsdauer (gemäss Mandatsblatt)} / 100$. Zusatzregeln und Konditionen (z. B. Floors, Gebühren, Produktbedingungen) werden gemäss Mandatsblatt berücksichtigt.

36

VERGÜTUNG (WAHLMODELL)

Der Kunde und viabeno vereinbaren im Mandatsblatt verbindlich eines der folgenden Vergütungsmodelle:

Erfolgsbasierte Vergütung: viabeno wird nur entschädigt, wenn (a) viabeno gegenüber der Baseline einen messbaren Mehrwert gemäss Ziff. 35 erzielt und (b) der Kunde das von viabeno beschaffte Top-Angebot abschliesst. Die Erfolgsentschädigung beträgt den im Mandatsblatt festgelegten Prozentsatz des effektiven Mehrwerts und ist in jedem Fall auf maximal 50 % des effektiven Mehrwerts begrenzt. Allfällige Mindest-/Maximalbeträge ergeben sich aus dem Mandatsblatt.

Honorarbasierte Vergütung: Alternativ kann eine honorarbasierte Vergütung (Stundensatz oder Pauschale) vereinbart werden. Umfang, allfälliges Kostendach und weitere Modalitäten ergeben sich aus dem Mandatsblatt. Bei honorarbasiertem Modell entfällt eine Erfolgsentschädigung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

37

VERWERTUNGS- / AUFWANDENTSCHÄDIGUNG BEI NICHTABSCHLUSS

Erfolgsmodell: Sofern viabeno ein gemäss Mandatsblatt messbar besseres Angebot (Mehrwert gemäss Ziff. 35) vorlegt und der Kunde dennoch innert der im Mandatsblatt festgelegten Frist bei einem Dritten abschliesst, schuldet der Kunde viabeno eine Verwertungs-/Aufwandentschädigung in Höhe des im Mandatsblatt vereinbarten Betrages.

Honorar-Modell: Bei einem honorarbasierten Modell richtet sich eine allfällige Entschädigung bei Nichtabschluss nach dem Mandatsblatt (z. B. Aufwand bis zum Kostendach).

38

FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG

Individuelle Festlegung im Mandatsblatt: Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlung oder Raten), Zahlungsfristen sowie allfällige Mindest-/Maximalbeträge werden im Mandatsblatt verbindlich festgelegt. Dies gilt sowohl für die Erfolgsentschädigung als auch für eine allfällige Verwertungs-/Aufwandentschädigung sowie für eine honorarbasierte Vergütung.

Späteste vollständige Zahlung: Unabhängig von den im Mandatsblatt vereinbarten Modalitäten hat die vollständige Bezahlung der geschuldeten Vergütung (Erfolgsentschädigung, Verwertungs-/Aufwandentschädigung oder Honorar) spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Beginn der betreffenden Hypothek zu erfolgen.

Ratenzahlungen: Für höhere Vergütungsbeträge kann im Mandatsblatt eine Ratenzahlung vereinbart werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Mandatsblatt besteht kein Anspruch auf Ratenzahlung.

Zahlungsverzug: Gerät der Kunde in Verzug, ist viabeno berechtigt, Verzugszinsen und Mahnspesen im gesetzlich zulässigen Umfang zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

39

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde stellt viabeno die für die Offerten-Einholung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung und informiert viabeno über den Stand von Verhandlungen sowie über einen Abschluss bei einem Anbieter, soweit dies für die Abrechnung und Abwicklung des Mandats erforderlich ist. Auf Verlangen von viabeno hat der Kunde die massgeblichen Abschluss- und Vertragsunterlagen vollständig vorzulegen. Dies gilt nicht bei einem ausschliesslich honorarbasierten Modell, sofern im Mandatsblatt nichts Abweichendes vereinbart wurde.

40

ABBRUCH / UMGEHUNG DURCH DIE KUNDSCHAFT

Bricht die Kundschaft die Zusammenarbeit während der Auftragsperiode ab oder schliesst sie während der Auftragsperiode oder innert der im Mandatsblatt festgelegten Nachwirkungsfrist direkt oder indirekt ein Hypothekarangebot ab, ohne viabeno hierüber vollständig zu informieren und die massgeblichen Vertragsunterlagen offenzulegen, ist viabeno berechtigt, die Aufwandentschädigung gemäss Ziff. 37 in Rechnung zu stellen. Massgebend ist der im Mandatsblatt vereinbarte Betrag; ein zusätzlicher Anspruch auf Erfolgsentschädigung besteht nur, wenn dies im Mandatsblatt ausdrücklich vereinbart ist.

41

HAFTUNG / KEINE ZUSICHERUNGEN

viabeno schuldet eine sorgfältige Dienstleistung, jedoch keinen Abschluss, keine bestimmte Zinshöhe und keine Zusage eines Hypothekaranbieters. viabeno haftet nicht für Entscheide der Anbieter, Zinsänderungen, Marktbewegungen oder für Konditionen, die nachträglich aufgrund der Kreditprüfung, interner Richtlinien oder regulatorischer Vorgaben durch den Anbieter angepasst werden.

42

VOLLMACHT

Zur Einholung und Prüfung von Hypothekarangeboten erteilt der Kunde viabeno eine Vollmacht. Die Vollmacht berechtigt viabeno insbesondere, bei potenziellen Hypothekaranbietern Offerten einzuholen, Rückfragen zu klären sowie im Rahmen der Offerterstellung erforderliche Unterlagen einzureichen.

Teil IV – Bildungskurse / Finanzbildung

43

GEGENSTAND UND BEAUFTRAGUNG

Der Kunde erwirbt bei viabeno Bildungsleistungen im Bereich der finanziellen Allgemeinbildung (nachfolgend «Kurs oder Kurse») durch separaten Kaufabschluss (z. B. über Website, Zahlungslink oder Bestellprozess).

Der Kauf bezieht sich ausschliesslich auf den jeweils ausdrücklich bezeichneten Kurs.

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags und können nur durch eine schriftliche, von beiden Parteien bestätigte Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

44

ZWECK DER KURSE / ABGRENZUNG ZUR BERATUNG

Die Kurse dienen der Vermittlung von Wissen und der Förderung der finanziellen Kompetenz des Kunden. Sie stellen keine individuelle Beratung dar, insbesondere keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung und keine Empfehlung zum Erwerb, Halten oder Verkauf konkreter Finanzinstrumente und Anlagen.

Der Kunde bleibt für seine finanziellen Entscheidungen, Handlungen und Umsetzungen jederzeit allein verantwortlich. Bei Bedarf hat der Kunde qualifizierte Fachpersonen (z. B. Bank, Vermögensverwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung) beizuziehen.

45

INHALTE UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN

Die Kursinhalte stützen sich – je nach Thema – auf historisch verfügbare Daten, öffentlich zugängliche bzw. offizielle Informationen sowie auf Erfahrungen, Praxisbeispiele und Fachwissen von viabeno bzw. von den entsprechenden (beigezogenen) Referenten.

viabeno ist bemüht, die Inhalte sorgfältig zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren, schuldet jedoch keinen bestimmten Lernerfolg.

46

KEINE PROGNOSE- ODER ERFOLGSGARANTIE / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Aussagen zu zukünftigen Entwicklungen (z. B. Märkte, Renditen, Zinsen, Inflation, wirtschaftliche oder regulatorische Rahmenbedingungen) stellen Einschätzungen dar und sind nicht garantiert.

viabeno übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Entscheidungen, Dispositionen oder Ergebnisse, die der Kunde aufgrund der Kursinhalte trifft.

47

KURSE UND GELTUNGSBEREICH DER GELD-ZURÜCK-GARANTIE

viabeno bietet insbesondere die folgenden Kurse an.

Grundkurs:

- ETFs – Einfaches Investieren (für Einzelpersonen)
- ETFs – Einfaches Investieren (für Paare und Familien)

Kursfortsetzung:

- Vom Wissen zur Umsetzung (für Einzelpersonen)
- Vom Wissen zur Umsetzung (für Paare und Familien)

48

BEDINGUNGEN DER 60-TAGE-GELD-ZURÜCK-GARANTIE

Die 60-Tage-Geld-zurück-Garantie gilt ausschliesslich für die Grundkurse.

Mit dem Kauf einer Kursfortsetzung entfällt die 60-Tage-Geld-zurück-Garantie für den Grundkurs. Bereits rückbezahlte Kaufbeträge sind an viabeno zurückzuerstatten, sobald eine Kursfortsetzung gekauft wird.

Die Kundschaft hat das Recht, innerhalb von 60 Tagen ab Kaufdatum ohne Angabe von Gründen die Rückerstattung des Kurspreises für den Grundkurs zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, vom Kurs nicht profitiert zu haben und auf den Kauf der Kursfortsetzung verzichtet.

Das Rückerstattungsbegehren ist schriftlich an viabeno zu richten; E-Mail ist ausreichend. Das Begehren muss mindestens enthalten: Vor- und Nachname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Kaufdatum, Kursbezeichnung sowie Angaben zur Zahlung bzw. Transaktion, damit eine offizielle Zuordnung und Identifizierung möglich ist.

viabeno erstattet den Kurspreis auf das vom Kunden angegebene Konto bzw. auf das im Zahlungsprozess verwendete Zahlungsmittel zurück (in der Regel ist dies TWINT), spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Rückerstattungsbegehrens.

Weitergehende Ansprüche der Kundschaft im Zusammenhang mit der Geld-zurück-Garantie sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der genannten Frist sowie bei der Kursfortsetzung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, Preisreduktion oder sonstige Entschädigung.

49

NUTZUNGSRECHTE, URHEBERRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Kursinhalte, insbesondere Videos, Audios, PDFs, Arbeitsblätter, Vorlagen, Grafiken, Texte, Präsentationen, Übungen, Login-/Zugangsseiten und Plattforminhalte, sind urheberrechtlich geschützt und bleiben im Eigentum bzw. in der Rechteinhaberschaft von viabeno oder allfälligen Dritten.

Die Kundschaft erhält für die vereinbarte Zugangsdauer ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die Kursinhalte im Rahmen dieser AGB und innerhalb des nachfolgend festgelegten Personenkreises ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch zu nutzen.

Einschränkungen oder Sperrungen des Zugangs aufgrund einer vertragswidrigen oder unzulässigen Nutzung richten sich nach Ziff. 52.

Kurse «für Einzelpersonen»:

Die Nutzung ist ausschliesslich durch den Käufer bzw. die Käuferin zulässig. Eine Weitergabe des Kurszugangs oder eine Mitnutzung durch andere Personen ist nicht gestattet.

Kurse «für Paare und Familien»:

Die Nutzung ist ausschliesslich durch den Käufer bzw. die Käuferin, dessen bzw. deren Partnerin oder Partner sowie durch die minderjährigen Kinder des Käufers bzw. der Käuferin und/oder der Partnerin bzw. des Partners zulässig.

Eine Weitergabe oder Mitnutzung durch volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Grosseltern, weitere Verwandte, Freunde, Bekannte oder sonstige Dritte ist nicht gestattet, sofern viabeno nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart hat.

Es ist der Kundschaft untersagt, Kursinhalte ganz oder teilweise zu kopieren, zu reproduzieren, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten, zu unterlizenzieren, zu bearbeiten, in andere Werke zu integrieren oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen, insbesondere durch Weiterleitung, Screenshots, Screen-Recordings, das Teilen von Dateien oder Links, Uploads auf Plattformen, Cloud-Freigaben oder Messenger-Gruppen.

Ebenfalls untersagt ist die Weitergabe, Veröffentlichung oder gemeinsame Nutzung von Logins, Zugängen, personalisierten Links, Einladungen oder sonstigen Zugangsmitteln ausserhalb des nach diesen AGB zulässigen Personenkreises. Die Nutzung solcher Zugangsmittel ist ausschliesslich im Rahmen der vorstehend zulässigen Nutzung gestattet.

50

KURSAKTUALISIERUNGEN UND ZUGANG

Der Kurszugang wird für eine Dauer von 10 Jahren ab Kaufdatum gewährt. Nach Ablauf dieser Frist endet der Anspruch auf Kurszugang, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Nutzung, der Zugangssicherheit und einer Sperrung bei vertragswidriger oder unzulässiger Nutzung.

viabeno ist berechtigt, Kursinhalte bei Bedarf zu aktualisieren, zu ergänzen, zu überarbeiten oder durch inhaltlich vergleichbare bzw. aktuellere Inhalte zu ersetzen. Dies kann insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse, veränderter Marktbedingungen, gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung und Aktualisierung der Kursinhalte erfolgen.

Im Rahmen solcher Aktualisierungen können insbesondere Videos, Dokumente, Grafiken, Beispiele, Anbieterinformationen, Plattformhinweise, Produktbeispiele oder einzelne Kursbestandteile angepasst, ersetzt oder entfernt werden, sofern dadurch der wesentliche Charakter und Zweck des erworbenen Kurses nicht grundlegend verändert wird.

Ein Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit einer bestimmten früheren Version einzelner Kursinhalte besteht nicht.

Die Gewährung des Kurszugangs für 10 Jahre begründet keinen Anspruch darauf, dass sämtliche Kursinhalte während dieses Zeitraums laufend aktualisiert, erweitert oder auf einem bestimmten technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Stand gehalten werden.

viabeno kann die technische Bereitstellung, die Kursplattform, die Zugangsart oder die Zugangsdaten ändern oder neu einrichten. Die Kundschaft kann dadurch neue Zugangsdaten, Links oder Zugangsanweisungen erhalten. Bestehende Zugangsdaten können in diesem Zusammenhang ihre Gültigkeit verlieren.

Die Kundschaft ist dafür verantwortlich, ihre bei viabeno hinterlegten Kontaktdaten, insbesondere ihre E-Mail-Adresse, aktuell zu halten und neu zugestellte Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren.

Vorübergehende technische Unterbrüche sowie Änderungen der Kursplattform, der technischen Bereitstellung, der Zugangsart oder der Zugangsdaten begründen für sich allein keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisreduktion oder Schadenersatz, sofern der vertragsgemässe Zugang zum erworbenen Kurs innert angemessener Frist wiederhergestellt oder auf andere zumutbare Weise ermöglicht wird.

51

GUTSCHEINE, AKTIONEN, RABATTE UND FREIWILLIGE ZUSATZLEISTUNGEN

Im Rahmen der Kurse kann viabeno freiwillige Gutscheine, Rabattaktionen, Vergünstigungen, Geschenke, Empfehlungsprämien, Partnerangebote oder sonstige Zusatzleistungen anbieten oder darauf hinweisen.

Solche Vorteile sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlicher Bestandteil des gekauften Kursangebots zugesichert, freiwillige Zusatzleistungen und nicht Bestandteil der geschuldeten Hauptleistung des Kursvertrags.

Für Gutscheine, Aktionen und sonstige Vorteile gelten zusätzlich die jeweils dafür kommunizierten Bedingungen und Voraussetzungen.

viabeno ist berechtigt, solche freiwilligen Zusatzleistungen für die Zukunft jederzeit anzupassen, zu ersetzen, zeitlich oder mengenmässig zu begrenzen oder einzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Angebote von Drittanbietern geändert oder eingestellt werden, Kooperationen enden, Konditionen angepasst werden oder eine Weiterführung aus wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich oder zweckmässig ist.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein im Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt erwähntes freiwilliges Angebot, ein Gutschein, eine Aktion, ein Geschenk oder eine Vergünstigung dauerhaft oder zu unveränderten Konditionen verfügbar bleibt.

Bereits wirksam entstandene oder ausdrücklich verbindlich zugesicherte Ansprüche bleiben unberührt.

Für Gutscheine, Aktionen oder Leistungen von Drittanbietern gelten zusätzlich deren jeweilige Bedingungen, Verfügbarkeiten, Einlösefristen und Konditionen. viabeno haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Leistungserbringung oder spätere Änderung eines Angebots durch unabhängige Drittanbieter.

Bestehen begründete Anhaltspunkte für eine unzulässige Weitergabe, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung, unberechtigte Mehrfachnutzung oder sonstige unberechtigte Nutzung von Kursinhalten oder Zugangsmitteln, ist viabeno berechtigt, den Zugang vorübergehend zu sperren und den Sachverhalt zu prüfen.

Bei nachgewiesener unzulässiger Nutzung ist viabeno berechtigt, angemessene und rechtlich zulässige technische, organisatorische oder sonstige Massnahmen bis hin zur dauerhaften Sperrung des Zugangs zu ergreifen.

In solchen Fällen behält sich viabeno zudem vor, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sowie Schadenersatz geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

viabeno GmbH
Brienglenstrasse 9
6264 Pfaffnau

E-Mail: info@viabeno.ch
Tel.: +41 79 790 41 46